



Vereinte Nationen

**Resolutionen
und
Beschlüsse**

**der zwanzigsten Sondertagung
der Generalversammlung**

8. bis 10. Juni 1998

Generalversammlung
Offizielles Protokoll · Zwanzigste Sondertagung
Beilage 3 (A/S-20/14)

HINWEISE FÜR DEN LESER

Die Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung sind wie folgt gekennzeichnet:

Ordentliche Tagungen

Bis zur dreißigsten ordentlichen Tagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution und eine in Klammern gesetzte römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3363 (XXX)). Wurden mehrere Resolutionen unter derselben Nummer verabschiedet, so wurde jede von ihnen durch einen auf die arabische Zahl folgenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3367 A (XXX), Resolutionen 3411 A und B (XXX), Resolutionen 3419 A bis D (XXX)). Beschlüsse wurden nicht numeriert.

Als Teil des neuen Systems für die Kennzeichnung der Dokumente der Generalversammlung werden die Resolutionen und Beschlüsse seit der einunddreißigsten Tagung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung und eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/1, Beschluß 31/301). Werden mehrere Resolutionen oder Beschlüsse unter derselben laufenden Nummer verabschiedet, so wird jede(r) durch einen an diese anschließenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/16 A, Resolutionen 31/6 A und B, Beschlüsse 31/406 A bis E).

Sondertagungen

Bis zur siebenten Sondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern der Buchstabe "S" und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 3362 (S-VII)). Beschlüsse wurden nicht numeriert.

Seit der achten Sondertagung werden die Resolutionen und Beschlüsse durch den Buchstaben "S" und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution S-8/1, Beschluß S-8/11).

Notstandssondertagungen

Bis zur fünften Notstandssondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern die Buchstaben "ES" und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 2252 (ES-V)). Beschlüsse wurden nicht numeriert.

Seit der sechsten Notstandssondertagung werden Resolutionen und Beschlüsse durch die Buchstaben "ES" und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution ES-6/1, Beschluß ES-6/11).

In jeder der obengenannten Serien erfolgt die Numerierung jeweils in der Reihenfolge der Verabschiedung.

*

* *

Zusätzlich zu den von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung verabschiedeten Resolutionen und Beschlüssen enthält der vorliegende Band ein Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse.

*

* *

BESONDERER HINWEIS FÜR DIE DEUTSCHE AUSGABE

Die Dokumente der Vereinten Nationen, die aufgrund von Resolution 3355 (XXIX) der Generalversammlung vom 18. Dezember 1974 ab 1. Juli 1975 ins Deutsche zu übersetzen sind (alle Resolutionen der Generalversammlung, des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die sonstigen Beilagen zum Offiziellen Protokoll der Generalversammlung), werden bei Quellenangaben in Deutsch zitiert, auch wenn die Übersetzung noch nicht erschienen ist. Das gleiche gilt für die schon vor dem 1. Juli 1975 verabschiedeten Resolutionen der genannten Organe. Die Titel anderer Quellenangaben werden zur Vereinfachung von Bestellungen nicht übersetzt.

INHALT

<i>Abschnitt</i>	<i>Seite</i>
I. Tagesordnung	1
II. Resolution aufgrund des Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses	3
III. Resolutionen aufgrund des Berichts des Ad-hoc-Plenarausschusses der zwanzigsten Sondertagung.....	5
IV. Beschlüsse.....	27
A. Wahlen und Ernennungen.....	27
B. Sonstige Beschlüsse	28

ANHANG

Verzeichnis der Resolutionen und Beschlüsse.....	31
--	----

I. TAGESORDNUNG¹

1. Eröffnung der Tagung durch den Leiter der Delegation der Ukraine
2. Minute stillen Gebets oder innerer Sammlung
3. Vollmachten der Vertreter f

II. RESOLUTION AUFGRUND DES BERICHTS DES VOLLMACHTENPRÜFUNGS AUSSCHUSSES

S-20/1. Vollmachten der Vertreter für die zwanzigste Sondertagung der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses und der darin enthaltenen Empfehlungen¹,

billigt den Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses.

*8. Plenarsitzung
10. Juni 1998*

¹ A/S-20/10, Ziffer 14.

III. RESOLUTIONEN AUFGRUND DES BERICHTS DES AD-HOC-PLENARAUSSCHUSSES DER ZWANZIGSTEN SONDERTAGUNG¹

S-20/2. Politische Erklärung

Die Generalversammlung

verabschiedet die Politische Erklärung, die dieser Resolution als Anlage beigelegt ist.

9. Plenarsitzung
10. Juni 1998

ANLAGE

Politische Erklärung

Drogen zerstören Leben und Gemeinwesen, gefährden die nachhaltige menschliche Entwicklung und erzeugen Verbrechen. Alle Gesellschaftsbereiche in allen Ländern sind von Drogen betroffen; insbesondere die Freiheit und die Entwicklung junger Menschen, des kostbarsten Guts der Welt, werden durch den Drogenmißbrauch beeinträchtigt. Drogen stellen eine ernste Bedrohung der Gesundheit und des Wohlergehens der Menschheit, der Unabhängigkeit der Staaten, der Demokratie, der Stabilität der Nationen, des gesellschaftlichen Gefüges aller Länder und der Würde und der Hoffnungen von Millionen von Menschen und ihrer Familien dar;

Wir, die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen,

aufgrund dieser Erwägungen sowie

in Sorge über das schwerwiegende weltweite Drogenproblem², und versammelt auf der zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung, um verstärkte Maßnahmen zu seiner Bekämpfung im Geiste des Vertrauens und der Zusammenarbeit zu prüfen,

1. *bekräftigen* unsere feste Entschlossenheit und unser unbeirrbares Engagement bei der Überwindung des Welt-drogenproblems durch innerstaatliche und internationale Strategien, durch die das unerlaubte Angebot von Drogen und die unerlaubte Nachfrage danach verringert werden;

2. *sind uns dessen bewußt*, daß der Kampf gegen das weltweite Drogenproblem eine gemeinsame und geteilte

Verantwortung darstellt, die einen integrierten und ausgewogenen Ansatz in voller Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht und insbesondere unter voller Achtung der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit der Staaten, der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten und aller Menschenrechte und Grundfreiheiten erfordert. In der Überzeugung, daß das weltweite Drogenproblem in einem multilateralen Kontext angegangen werden muß, fordern wir die Staaten, die den drei internationalen Suchtstoffübereinkommen³ noch nicht beigetreten sind, auf, Vertragsparteien dieser Übereinkommen zu werden und sie vollinhaltlich umzusetzen. Wir erneuern außerdem unsere Verpflichtung, umfassende innerstaatliche Rechtsvorschriften und Strategien zu verabschieden beziehungsweise zu verstärken, um den Bestimmungen dieser Übereinkommen Wirkung zu verleihen, wobei wir die Wirksamkeit dieser Strategien durch regelmäßige Überprüfungen sicherstellen werden;

3. *bekräftigen* unsere Unterstützung für die Vereinten Nationen und ihre Drogenkontrollorgane⁴, insbesondere die Suchtstoffkommission, als das globale Forum für die internationale Zusammenarbeit im Kampf gegen das weltweite Drogenproblem.

¹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zwanzigste Sondertagung, Beilage 2 (A/S-20/11).

² Der unerlaubte Anbau, die unerlaubte Gewinnung und Herstellung, der unerlaubte Verkauf, die unerlaubte Nachfrage nach, der unerlaubte Verkehr mit und die unerlaubte Verteilung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, einschließlich amphetaminähnlicher Stimulanzien, die Abzweigung von Vorläuferstoffen und damit zusammenhängende kriminelle Aktivitäten.

6. *begrüßen* die Bemühungen der zahlreichen Menschen, die in verschiedenen Bereichen der Bekämpfung des Drogenmißbrauchs tätig werden, sehen uns ermutigt durch das Verhalten der überwiegenden Mehrheit der Jugendlichen, die keine illegalen Drogen konsumieren, und beschließen, besondere Aufmerksamkeit der Nachfragesenkung zu widmen, insbesondere durch entsprechende Investitionen und die Zusammenarbeit mit Jugendlichen im Rahmen schulischer wie auch außerschulischer Aufklärungsprogramme, Informationsveranstaltungen und anderer Präventivmaßnahmen;

7. *erklären* unsere Entschlossenheit, die erforderlichen Mittel für Behandlung und Rehabilitation bereitzustellen und die soziale Wiedereingliederung zu ermöglichen, um Kindern, Jugendlichen, Frauen und Männern, die drogenabhängig geworden sind, Würde und Hoffnung wiederzugeben und alle Aspekte des weltweiten Drogenproblems zu bekämpfen;

17. *sind uns bewußt*, daß die Senkung der Nachfrage

wirtschaftlichen Gegebenheiten oder der verhältnismäßig großen Zahl Süchtiger;

- iii) sowohl auf das kulturelle Umfeld als auch auf die geschlechtsspezifischen Aspekte Rücksicht nehmen;
- iv) zur Entwicklung und Aufrechterhaltung eines förderlichen Umfelds beitragen.

IV. AUFRUF ZUM HANDELN

A. BEWERTUNG DES PROBLEMS

9. Den Programmen zur Nachfragesenkung soll eine regelmäßige Bewertung der Art und der Größenordnung des Drogenkonsums und des Drogenmißbrauchs und der drogenbezogenen Probleme in der Bevölkerung zugrunde liegen. Dies ist für das Erkennen sich abzeichnender Tendenzen unerlässlich. Die Staaten sollen regelmäßig umfassende und systematische Bewertungen vornehmen und sich dabei auf die Ergebnisse einschlägiger Untersuchungen stützen, geographische Faktoren berücksichtigen und sich vergleichbarer Definitionen, Indikatoren und Verfahren zur Bewertung der Drogensituation bedienen. Die Strategien zur Nachfragesenkung sollen auf Forschungsergebnissen und auf den Erfahrungen aus früheren Programmen aufbauen. Diese Strategien sollen im Einklang mit den bestehenden Vertragsverpflichtungen sowie nach Maßgabe der innerstaatlichen Rechtsvorschriften und der Umfassenden Multidisziplinären Konzeption für künftige Aktivitäten zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs¹³ die auf diesem Gebiet erzielten wissenschaftlichen Fortschritte berücksichtigen.

B. HERANGEHEN AN DAS PROBLEM

10. Programme zur Nachfragesenkung sollen alle Bereiche der Prävention abdecken, von Maßnahmen, um potentielle Konsumenten vom Einstieg in die Drogen abzuhalten, bis zu Maßnahmen zur Verminderung der negativen gesundheitlichen und sozialen Folgen des Drogenmißbrauchs. Dazu gehören Information, Erziehung, Aufklärung der Öffentlichkeit, Frühintervention, Beratung, Behandlung, Rehabilita-
ä h

E. DIE RICHTIGE BOTSCHAFT VERMITTELN

15. Die in Aufklärungs- und Präventionsprogrammen verwendeten Informationen sollen klar, wissenschaftlich zutreffend und zuverlässig und für die jeweilige Kultur einsichtig sein, zum richtigen Zeitpunkt angeboten werden und nach Möglichkeit an einer Zielgruppe erprobt worden sein. Es soll alles daran gesetzt werden, um Glaubwürdigkeit zu gewährleisten, Sensationshascherei zu vermeiden, Vertrauen zu wecken und die Informationen wirkungsvoller zu vermitteln. Die Staaten sollen in Zusammenarbeit mit den Medien bemüht sein, die Öffentlichkeit in stärkerem Maße für die Gefahren des Drogenkonsums zu sensibilisieren und zur Prävention aufzurufen und dadurch der Unterstützung des Drogenkonsums in der Populärkultur entgegenzuwirken.

F. AUF ERFAHRUNGEN AUFBAUEN

16. Die Staaten sollen angemessenes Gewicht darauf legen, politische Entscheidungsträger, Programmplaner und in der Praxis Tätige in allen Aspekten der Konzeption, Durchführung und Bewertung von Strategien und Programmen zur Nachfragesenkung auszubilden. Diese Strategien und Programme sollen kontinuierlich und auf die Bedürfnisse der Teilnehmer abgestimmt sein.

17. Strategien und spezifische Aktivitäten zur Nachfragesenkung sollen zur Beurteilung und Erhöhung ihrer Wirksamkeit einer gründlichen Bewertung unterzogen werden. Die Bewertungen sollen außerdem der spezifischen Kultur und dem jeweiligen Programm angemessen sein. Die Ergebnisse dieser Bewertungen sollen allen interessierten Parteien zugänglich gemacht werden.

ANHANG

Ergänzende Informationen für Regierungen, die die Ausarbeitung nationaler Drogenkontrollstrategien in Erwägung

ziehengeehni sle2.81(a)v-7.21.5(7.8(r)-106h)-106hG 62-10.2(zu)7.8(g)JTJ4J 2.24Tf 0.4458 8133 0 TD 0 Tc 0 Tw (β)Tj /L.

gen Sachverständigentagung verabschiedet wurde und den sich der Verwaltungsrat der Internationalen Arbeitsorganisation anschließend auf seiner zweihundertzweiundsechzigsten Tagung im Jahre 1995 zu eigen gemacht hat. Die Grundsätze der Chancengleichheit und der Gleichbehandlung, die in dem 1958 von der Internationalen Arbeitsorganisation verabschiedeten Übereinkommen über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (Nr. 111) enthalten sind, besitzen ebenfalls unmittelbare Relevanz für die Nachfragesenkung.

S-20/4. Maßnahmen zur Ausweitung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des weltweiten Drogenproblems

A

AKTIONSPLAN GEGEN DIE UNERLAUBTE HERSTELLUNG VON
AMPHETAMINÄHNLICHEN STIMULANZW [(T)8.4 (HE)3UND TD 0.02.3(T)8.4H23.18A

mulanzen aufzeigen, dokumentieren und verbreiten; und *d*) ihre Arbeit auf diesen Gebieten mit den nichtstaatlichen Organisationen koordinieren.

10. Die Staaten sollen *a*) die sich verändernden Muster des Mißbrauchs amphetaminähnlicher Stimulanzen fortlaufend beobachten; *b*) die sozialen, wirtschaftlichen, gesundheitlichen und kulturellen Dimensionen des Mißbrauchs dieser Aufputzmittel untersuchen; *c*) bei vorhandener Kapazität der Erforschung der langfristigen gesundheitlichen Auswirkungen des Mißbrauchs Vorrang einräumen; *d*) die Ergebnisse dieser Aktivitäten, einschließlich der von den internationalen Organen und Organisationen zusammengestellten Informationen, f

Maßnahmen

23. Auf dem weiten Feld der Kontrolle durch Rechtsvorschriften sollen die internationalen und regionalen Organisationen sowie die Staaten je nach Bedarf

a) neuartige amphetaminähnliche Stimulanzien, die auf den illegalen Märkten auftauchen, rasch identifizieren und bewerten; die Staaten können diese Bewertungen dann heranziehen, wenn sie entscheiden, ob diese Stoffe der Kontrolle zu unterwerfen sind, so daß rechtlich gegen ihre unerlaubte Herstellung und den unerlaubten Verkehr damit vorgegangen werden kann;

b) die technische Grundlage der Kontrolle verbessern, insbesondere im Hinblick auf eine größere Flexibilität bei der Aufnahme von Substanzen in die entsprechenden Listen. Dies würde die AnwendHange

i-

IV. Resolutionen – Ad-hoc-Plenarausschuß

a

mit deren Hilfe die Rechtmäßigkeit von Geschäften der Gesellschaft zu prüfen.

chenden Kontrollen dieser Staaten und Hoheitsgebiete zu nutze, um die Abzweigungen dort durchzuführen. Die Kontrollen bleiben zwecklos, wenn nicht alle Staaten, die sich im Hinblick auf den Verkehr mit Vorläuferstoffen in einer ähnlichen Lage befinden, auch ähnliche praktische Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, daß Abzweigungsversuche aufgedeckt werden, oder wenn sie nicht ihre Erfahrungen bei der Anwendung der Kontrollen austauschen. Ein einheitliches Vorgehen aller Staaten ist erforderlich, damit die Verfügbarkeit der für die unerlaubte Drogenherstellung benötigten Vorläuferstoffe für die Drogenhändler eingeschränkt wird.

Maßnahmen

12. Die Staaten sollen in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen und regionalen Organen und gegebenenfalls, nach Möglichkeit, mit dem Privatsektor

a) einheitliche Verfahren institutionalisieren, um den umfassenden multilateralen Informationsaustausch über verdächtige Geschäfte und abgefangene Lieferungen im Zuge der Umsetzung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Kontrolle von Vorläuferstoffen, die auf den internationalen Suchtstoffübereinkommen und auf den einschlägigen Resolutionen, Leitlinien und Empfehlungen beruhen, zu erleichtern und so bilaterale beziehungsweise regionale Vereinbarungen zu ergänzen;

b) auf den Abschluß multilateraler Abmachungen hinwirken, die den Austausch wesentlicher Informationen zur wirksamen Ü

werden sollen, und entsprechende straf-, zivil- und verwaltungsrechtliche Sanktionen einzuführen.

9. Plenarsitzung
10. Juni 1998

C

MASSNAHMEN ZUR FÖRDERUNG DER JUSTITIELLEN ZUSAMMENARBEIT

Die Generalversammlung

verabschiedet die folgenden Maßnahmen zur Förderung der justitiellen Zusammenarbeit:

I. AUSLIEFERUNG

1. Den Staaten wird empfohlen,

a) im Bedarfsfall und nach Möglichkeit regelmäßig ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu überprüfen, um die Auslieferungsverfahren im Einklang mit ihren Verfassungsgrundsätzen und den Grundzügen ihrer Rechtsordnung zu vereinfachen;

b) den anderen Staaten mitzuteilen, welche Behörde oder Behörden für die Entgegennahme, Beantwortung und Bearbeitung von Auslieferungsersuchen zuständig sind; in dieser Hinsicht wäre es nützlich, die Bezeichnung, die Anschrift und die Telefonnummer der betreffenden Behörde oder Behörden dem Programm der Vereinten für internationale Drogenkontrolle mitzuteilen;

c) Zusammenfassungen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Auslieferungspraktiken zu erstellen und den anderen Staaten zur Verfügung zu stellen;

d) vorbehaltlich ihrer verfassungsrechtlichen Bestimmungen, der internationalen Suchtstoffübereinkommen und der innerstaatlichen Rechtsvorschriften die Auslieferung eigener Staatsangehöriger im Falle schwerwiegender Drogenstraftaten in Erwägung zu ziehen, mit der Maßgabe, daß dies zum Zweck des Strafverfahrens geschieht, daß sie jedoch wieder an den Staat, dessen Staatsangehö

a) falls sie über Erfahrungen bei der Übertragung von Verfahren zur Strafverfolgung verfügen, anderen interessierten Staaten die diesbezüglichen Informationen zur Verfügung zu stellen;

b) zu erwägen, die für die Übertragung oder Übernahme von Verfahren in Strafsachen erforderlichen Rechtsvorschriften zu erlassen;

c) zu erwägen, ob es nützlich wäre, mit anderen Staaten mit ähnlicher Rechtsordnung Abkommen über die Übertragung oder Übernahme von Verfahren in Strafsachen zu schließen, insbesondere mit denjenigen Staaten, die ihre eigenen Staatsangehörigen nicht ausliefern, und in diesem Zusammenhang den Mustervertrag betreffend die Übertragung von Verfahren in Strafsachen²⁴ als Verhandlungsgrundlage zu verwenden.

IV. ANDERE FORMEN DER ZUSAMMENARBEIT UND AUSBILDUNG

4. Den Staaten wird empfohlen,

a) zu erwägen, Programme für den Austausch von in der Ermittlung und Verfolgung tätigem Personal zu entwickeln beziehungsweise auszubauen und dabei dem Austausch von Sachverständigen, die in Bereichen wie der Beweisaufnahme oder bei Finanzermittlungen Unterstützung leisten oder die Wissen, Erfahrungen und Techniken auf dem Gebiet des Drogenhandels und der damit verbundenen Straftaten austauschen können, besondere Beachtung zu schenken;

b) gegebenenfalls Methoden zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden zu prüfen; den Austausch von Erkenntnissen und die Entwicklung gemeinsamer Ermittlungsstrategien zur Bekämpfung von Drogenhändlerorganisationen, die in mehreren Staaten aktiv sind, zu verbessern; sicherzustellen, daß die Ermittlungstätigkeiten in einem Staat die in anderen Staaten durchgeführten Ermittlungen ergänzen, und bereit zu sein, bei bestimmten Projekten unbeschadet der Zuständigkeit der betreffenden Staaten zusammenzuarbeiten;

c)

prüfen, um die Koordinierung und Zusammenarbeit zu erleichtern und so rasche Reaktionen und Entscheidungen sicherzustellen;

c) die regionale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Drogenkriminalität auf See mittels bilateraler und regionaler Tagungen zu fördern, namentlich Tagungen der Leiter nationaler Drogenbekämpfungsbehörden;

d) bilaterale und multilaterale Abkommen auszuhandeln und umzusetzen, um die Zusammenarbeit im Kampf gegen den unerlaubten Drogenverkehr auf See im Einklang mit Artikel 17 des Übereinkommens von 1988 zu verbessern;

e) für die Rechtsdurchsetzung zuständiges Personal für die Bekämpfung der Drogenkriminalität auf See auszubilden, namentlich in den folgenden Bereichen: Identifizierung und Überwachung von verdächtigen Schiffen, Verfahren für das Anhalten von Schiffen, Durchsuchungstechniken und Drogenidentifizierung;

f) mit anderen Staaten im Rahmen multilateraler Ausbildungsseminare zusammenzuarbeiten;

g) im Einklang mit ihrer Rechtsordnung gemeinsame Verfahren für die Bekämpfung der Drogenkriminalität auf See zu fördern und zu diesem Zweck auf das von dem Programm der Vereinten Nationen für internationale Drogenkontrolle zu diesem Thema demnächst herauszugebende Ausbildungshandbuch

Generalversammlung auf ihrer siebzehnten Sondertagung verabschiedeten Weltweiten Aktionsprogramms²⁷ gebührend zu berücksichtigen,

in Anerkennung des von der internationalen Gemeinschaft zum Ausdruck gebrachten politischen Willens, insbesondere in Initiativen wie dem 1990 von dem Ministerkomitee des Europarats verabschiedeten Übereinkommen über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten²⁸, dem Ministerkommuniqué der im Dezember 1995 in Buenos Aires abgehaltenen Ministerkonferenz des Gipfeltreffens der amerikanischen Staaten betreffenderoer-5.dieeÜGehla sosvndr mer-g2

1 Tf 8.2048 05.9325Tc 0 Tw (Ü)Tj /F5 1 Tf 0.4458 0 TD -0.0044

Ma

nichtstaatlichen Organisationen, die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und den Privatsektor wahrnehmen und interessierten Regierungen dabei behilflich sein, zum Zwecke der Finanzierung und Unterstützung ihrer Al-
ü-

IV. BESCHLÜSSE

INHALT

Beschluß Nr. *Titel*

Seite

A. WAHLEN UND ERNENNUNGEN

Ausschuß für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuß):

Machivenyika Tobias
MAPURANGA (Simbabwe)

Zweiter Ausschuß: Oscar R. de ROJAS (Venezuela)

Dritter Ausschuß: Alessandro BUSACCA (Italien)

Fünfter Ausschuß: Anwarul Karim CHOWDHURY
(Bangladesch)

Auf derselben Sitzung wurde die Generalversammlung unterrichtet, daß Craig DANIELL (Südafrika), stellvertretender Vorsitzender des Sechsten Ausschusses, in Abwesenheit des Ausschußvorsitzenden für die Dauer der Sondertagung als Amtierender Vorsitzender des Ausschusses fungieren werde.

S-20/15. Wahl der Amtsträger des Ad-hoc-Plenarausschusses der zwanzigsten Sondertagung

Auf ihrer 1. Plenarsitzung am 8. Juni 1998 wählte die Generalversammlung den Vorsitzenden des Ad-hoc-Plenarausschusses der zwanzigsten Sondertagung.

Auf derselben Sitzung beschloß die Generalversammlung, daß der Vorsitzende des Ad-hoc-Plenarausschusses dem Präsidialausschuß der zwanzigsten Sondertagung angehören solle.

Auf seiner 1. Sitzung am 8. Juni 1998 wählte der Ad-hoc-Plenarausschuß seine übrigen Amtsträger.

Somit wurden folgende Personen zu Amtsträgern des Ad-hoc-Plenarausschusses gewählt:

Vorsitzender:

Alvaro de MENDONÇA E MOURA (Portugal)

Stellvertretende Vorsitzende:

N. J. MXAKATO-DISEKO (Südafrika)

Daniela ROZGONOVÁ (Slowakei)

Alberto SCAVARELLI (Uruguay)

N. K. SINGH (Indien)

Auf derselben Sitzung beschloß der Ad-hoc-Plenarausschuß, daß N. K. Singh auch als Berichterstatter fungieren werde.

B. SONSTIGE BESCHLÜSSE

S-20/21. Titel der zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung

Auf ihrer 1. Plenarsitzung am 8. Juni 1998 beschloß die Generalversammlung auf Empfehlung der Suchtstoffkommission in ihrer Eigenschaft als Vorbereitungsorgan der zwanzigsten Sondertagung², den Titel der Sondertagung wie folgt zu ändern: "Zwanzigste Sondertagung der Generalversammlung über die gemeinsame Bekämpfung des Weltrogenproblems".

S-20/22. Organisatorische Vorkehrungen für die zwanzigste Sondertagung der Generalversammlung

Auf ihrer 1. Plenarsitzung am 8. Juni 1998 billigte die Generalversammlung auf Empfehlung der Suchtstoffkommission in ihrer Eigenschaft als Vorbereitungsorgan der zwanzigsten Sondertagung² die folgenden organisatorischen Vorkehrungen für die Sondertagung:

A. Präsident

1. Die zwanzigste Sondertagung findet unter der Präsidentschaft des Präsidenten der zweiundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung statt.

B. Vizepräsidenten

2. Die Vizepräsidenten der zwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung sind die gleichen wie auf der zweiundfünfzigsten Tagung.

² Siehe

G. *Generaldebatte*

7. In der Generaldebatte abgegebene Erklärungen sollen sieben Minuten nicht überschreiten.

H. *Teilnahme von Rednern, die nicht den Mitgliedstaaten angehören*

8. Beobachter dürfen in der Generaldebatte Erklärungen abgeben.

9. Vertreter von Programmen der Vereinten Nationen und anderen Stellen des Systems der Vereinten Nationen dürfen im Ad-hoc-Plenarausschuß Erklärungen abgeben.

10. Vertreter nichtstaatlicher Organisationen, die von ihren Interessengruppen ernannt wurden, dürfen im Ad-hoc-Plenarausschuß Erklärungen abgeben.

I. ä

ANHANG

VERZEICHNIS DER RESOLUTIONEN UND BESCHLÜSSE

Dieses Verzeichnis enthält die von der Generalversammlung auf ihrer neunzehnten Sondertagung verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse. Die Resolutionen und Beschlüsse wurden ohne Abstimmung verabschiedet

RESOLUTIONEN

<i>Resolution Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
S-20/1	Vollmachten der Vertreter für die zwanzigste Sondertagung der Generalversammlung	3	8.	10. Juni 1998	3
S-20/2	Politische Erklärung	9, 10 und 11	9.	10. Juni 1998	5
S-20/3	Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage ...	9, 10 und 11	9.	10. Juni 1998	7
S-20/4	Maßnahmen zur Ausweitung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des weltweiten Drogenproblems	9, 10 und 11	9.	10. Juni 1998	11
A.	Aktionsplan gegen die unerlaubte Herstellung von amphetaminähnlichen Stimulanzien und ihren Vorläuferstoffen, den unerlaubten Verkehr damit und den Mißbrauch solcher Substanzen	9, 10 und 11	9.	10. Juni 1998	nicht 10. .S.tl-9.